

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



GREENING und AUNaP – Chancen und Herausforderungen für die Landwirtschaft



Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



2

Gliederung

- Greening
- Förderprogramm Sachsen

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



3

Gesetzliche Grundlagen

Europäische Regelungen:

- DZ-VO 1307/2013 vom 17.12.2013
- Del.VO 639/2014 vom 20.06.2014
- Durchf.VO 641/2014 vom 20.06.2014

Nationale Regelungen:

- DirektZahlDurchfG vom 09.07.2014
- DirektZahlDurchfV vom 13.11.2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



4

Direktzahlungen Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG

Abschnitt 1

Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

„Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.“

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union, 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



5

Greening

- Greening ist Bestandteil der GAP 2015
- Inkrafttreten der europäischen und nationalen Regelungen zur GAP 2015 ab 01.01.2015 bzw. mit dem InVeKoS-Antrag 2015
- Jeder Landwirt, der Direktzahlungen erhalten möchte, ist an die Erfüllung der Greening-Auflagen **zwingend** gebunden!!!
- Befreiungen gelten nur für
 - ❖ Öko-Betriebe
 - ❖ Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen
 - muss ausdrücklich erklärt werden
 - maximal 1.250 EUR Direktzahlungen pro Jahr

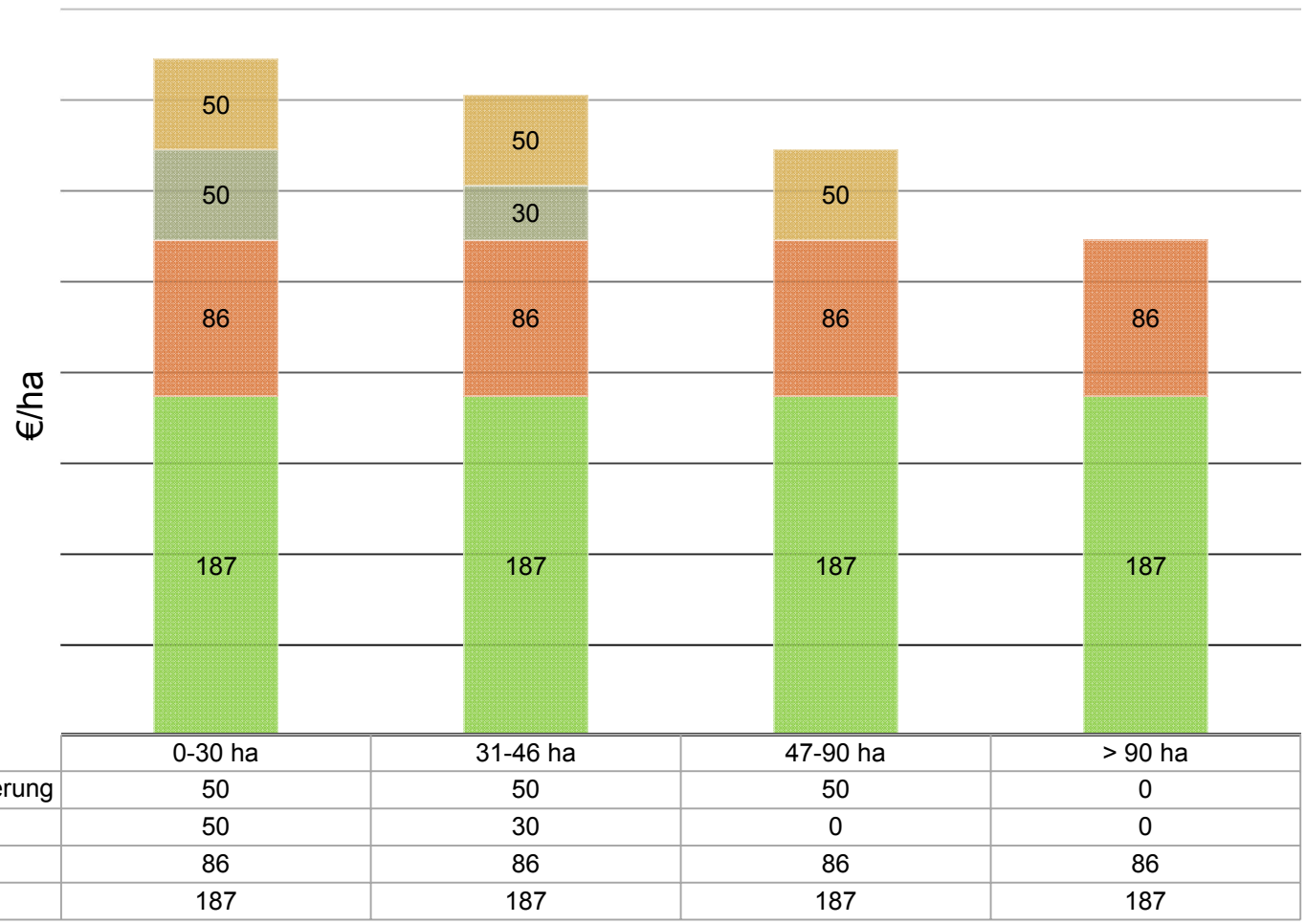
Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



6

Förderhöhen



Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



7

Greening-Anforderungen

- Anbaudiversifizierung
- Grünlanderhaltungsgebot
- 5 % der Ackerflächen müssen als ökologische Vorrangflächen vorgehalten werden

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.

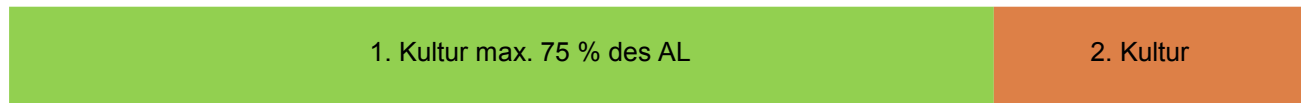


8

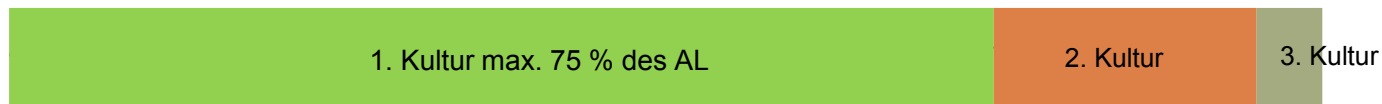
Anbaudiversifizierung

Anforderungen: Referenzzeitraum 01.06. bis 15.07.

Betriebe ab 10 ha bis 30 ha Ackerland

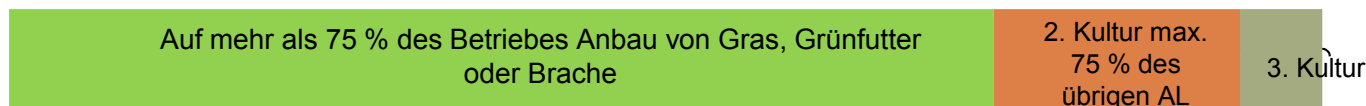


Betriebe über 30 ha Ackerland



1. + 2. Kultur max. 95 % des AL

Betriebe über 30 ha Ackerland



Restl. AL >30 ha

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



9

Anbaudiversifizierung

- Als landwirtschaftliche Kulturpflanze (=Hauptkultur) gilt
 - ❖ Jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturen nach botanischer Klassifikation, z.B. Weizen, Gerste, Roggen, Mais
 - ❖ Jede Art der Kreuzblütler, Nachtschatten- und Kürbisgewächse, z.B. Raps, Kartoffeln, Gurken
 - ❖ Brache
 - ❖ Gräser und Grünfütterpflanzen (zusammen)

- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen
- Mischkulturen werden zu einer Kultur zusammengefasst (können von den Mitgliedstaaten auch explizit definiert werden)
- Flächen mit Saatgutmischungen gelten als eine Kultur
- Zwischenfruchtflächen und Kulturen werden nicht berücksichtigt

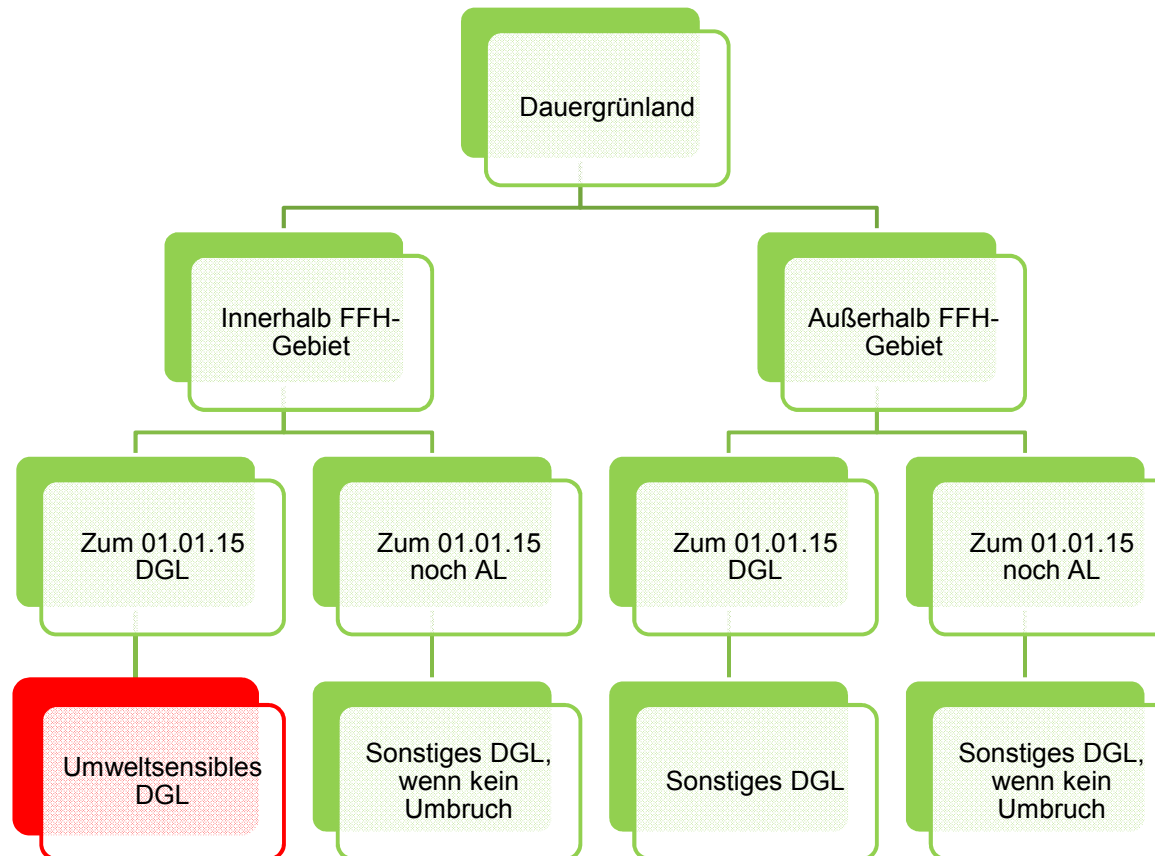
Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



10

Grünlanderhaltungsgebot



Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.

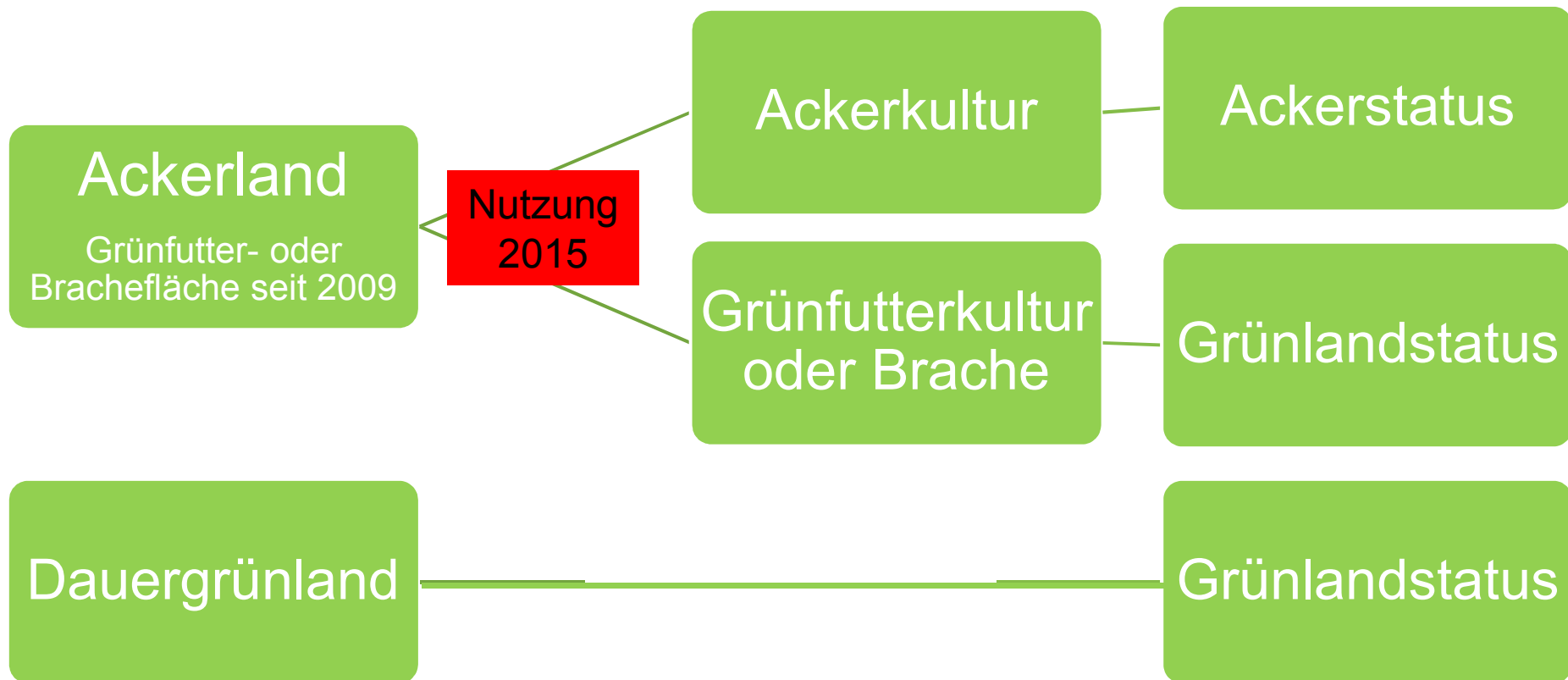


11

Grünlanderhaltungsgebot

Antragsjahr 2014

Antragsjahr 2015



Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



12

Grünlanderhaltungsgebot

Anforderungen bei „sonstigem“ Dauergrünland:

- Beibehaltung des regionalen (sächsischen) Dauergrünland – Referenzanteils (Vgl.jahr 2012)
- Verringerung des Dauergrünland – Referenzanteil in SN unter 5 %:
 - ✓ Umbruch nur mit Genehmigung möglich → ab dem 1. m²
 - ✓ es kann jedoch auch eine andere Fläche als Ersatz als neues DGL angelegt werden (Tausch), (Zustimmung von Flächeneigentümer)
 - ✓ Genehmigung ohne Ersatzfläche bei Flächen von Agrarumweltmaßnahmen (G10)
 - ✓ keine Genehmigung, wenn andere Rechtsvorschriften (z.B. Naturschutz, Wasserrecht) dem entgegen stehen,
- Verringerung Dauergrünland - Referenzanteil in SN über 5 %, dann gilt ein Umwandlungsverbot und es gibt keine Umbruchgenehmigungen

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



13

Grünlanderhaltungsgebot

Anforderungen bei „umweltsensiblen“ Dauergrünland:

- absolutes Umwandlungsverbot
- generelles Pflugverbot bei evtl. Erneuerung (d.h. Erneuerung pfluglos mit Schlitzsaat)
- Verpflichtungen zur Rückumwandlung und Wiederanlage bei Verstoß
- Ausgenommen von diesen Verboten sind Flächen, auf denen zum 01.01.15 noch bestehende Agrarumweltförderpflichtungen (z.B. 20-jährige Ackerstilllegung zur Biotopentwicklung K1 und K2; Umwandlung von Ackerland zu Grünland – G10) bestehen.

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



14

Ökologische Vorrangflächen

- 5 % der angemeldeten Ackerfläche einschl. der CC-relevanten-Landschaftselemente und der kleinen Feldraine bis zu 2 m Gesamtbreite, die zum Ackerland gehören, müssen als ökologische Vorrangfläche bereitgestellt werden

- Befreiung (neben den Betrieben, die von den Greening-Verpflichtungen ausgenommen sind):
 - ❖ Betriebe bis 15 ha AL
 - ❖ Betriebe, die mehr als 75 % des AL für Erzeugung von Gras oder Grünfutter oder Leguminosen nutzen oder stillgelegt haben und das restliche Ackerland 30 ha nicht überschreitet
 - ❖ Betriebe, die mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche DGL oder AL zur Erzeugung von Gras oder Grünfutter nutzen und das restliche Ackerland 30 ha nicht überschreitet

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



15

Ökologische Vorrangflächen

Typen	Gew.faktor	Umrechn.-faktor	ÖVF je ha bzw. je lfd. m bzw. je Element
Brache	1,0		1,00
Feldränder auf AL als Streifen am Rande zwischen zwei Kulturen bis zu einer Gesamtbreite von 20 m	1,5		1,50
Pufferstreifen an Gewässern	1,5		1,50
Streifen an Waldrändern ohne Produktion	1,5		1,50
Kurzumtriebsplantagen	0,3		0,30
Zwischenfrüchte	0,3		0,30
Stickstoffbindende Kulturen (Reinsaat)	0,7		0,70
Aufforstungsflächen	1,0		1,00

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



16

Ökologische Vorrangflächen

Typen	Gew.faktor	Umrechn.-faktor	ÖVF Je ha bzw. je lfd. m bzw. je Element
CC-relevante LE			
Hecken	2,0		2,00
Baumreihen	2,0		2,00
Feldgehölze	1,5		1,5
Feuchtgebiete	1,0		1,00
Einzelbäume je Stück	1,5	20 m ²	0,003
Feldraine	1,5		1,5
Trocken- und Natursteinmauern	1,0		1,0
Lesesteinwälle	1,0		1,00
Fels- und Steinriegel	1,0		1,00
Terrassen je lfd. m	1,0	2 m ²	0,0002

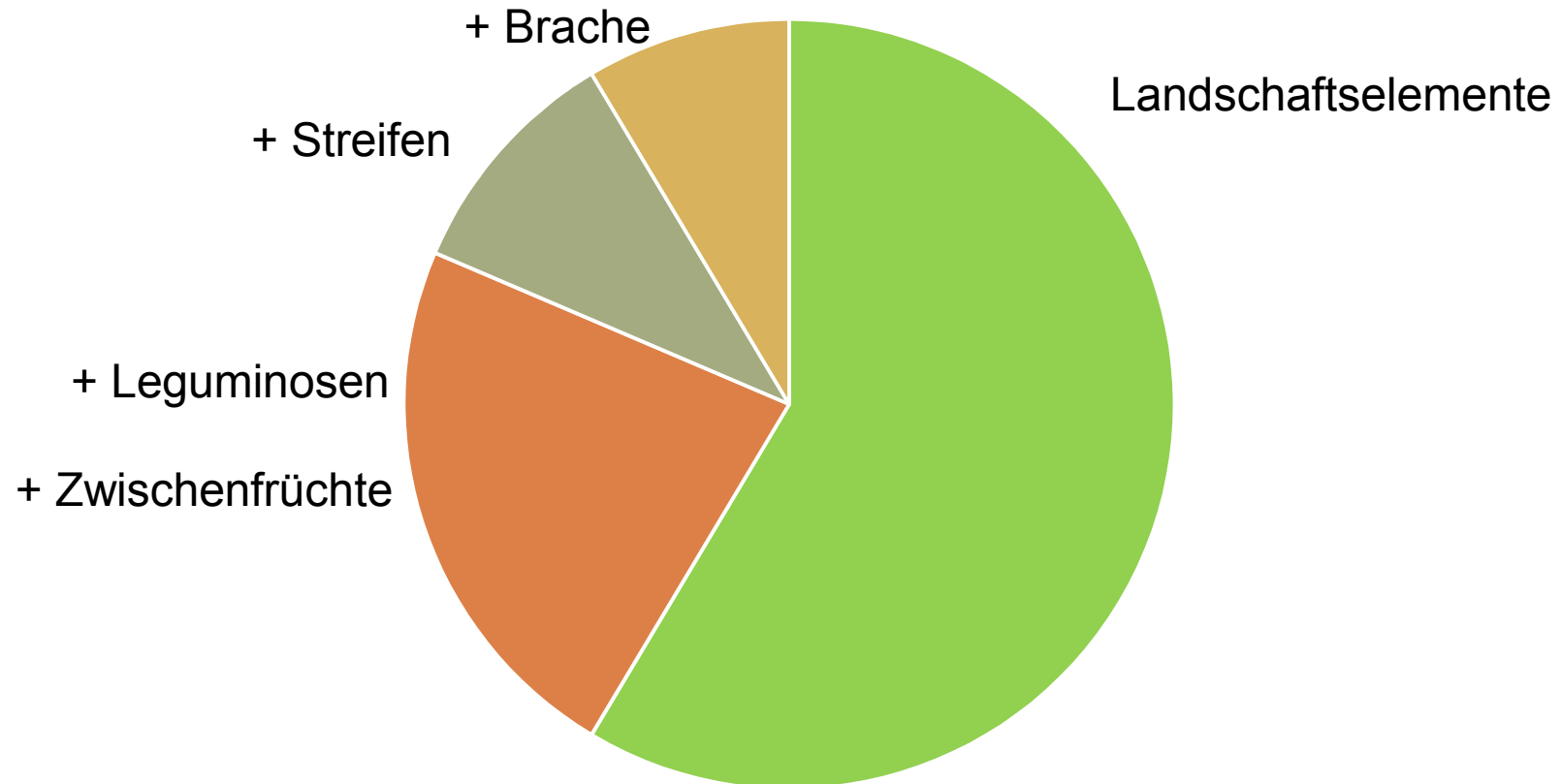
Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



17

Ökologische Vorrangflächen

Zusammenstellung je nach Betrieb individuell:



Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



18

Ökologische Vorrangflächen

Eine ökologische Vorrangfläche kann nur **einmal je InVeKoS-Antragsjahr** (01.01. – 31.12. zum jeweiligen Antragsdatum 15.05. d.J.) mit **einer** Greening-Maßnahme angegeben werden!

- keine Zwischenfrucht (ÖVF) nach Anbau einer Leguminose (ÖVF)
- entweder als Zwischenfrucht mit Faktor 0,3
- oder als Leguminose mit Faktor 0,7

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



19

Ökologische Vorrangflächen - Brachen

- Gewichtungsfaktor 1,0 (1 ha Stilllegung/Brache → 1 ha ÖVF)
- Der Stilllegungszeitraum beträgt generell vom 01.01. bis 31.12. des Antragsjahres
- Begrünung kann durch Selbstbegrünung oder gezielte Ansaat sichergestellt werden
- Es darf darauf **keine** landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Dies schließt das Verbot der Mahd mit Nutzung des Aufwuchses und der Beweidung mit ein.
- Jedoch muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit einmal während des Jahres erfolgen.
 - ❖ Mähen oder
 - ❖ Mulchen
- Im Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni ist es jedoch verboten, zu mähen oder zu mulchen.

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



20

Ökologische Vorrangflächen - Brachen

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt
- Dies gilt nicht, wenn ab 1. August des Antragsjahres (nach der Stilllegung) eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt wird.
 - ❖ ABER nur, wenn im Antragsjahr KEINE Ernte bzw. Nutzung erfolgt!!!
- Hinweis:
Dauerstilllegung > 5 Jahre bleibt Ackerland (es entsteht daraus kein Grünland)

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



21

Ökologische Vorrangflächen - Zwischenfrucht

- Gewichtungsfaktor 0,3 (1 ha ZF-Anbau → 0,3 ha ÖVF)
- Einsaat vom 16.07. bis 01.10. des Jahres
- Erhalt des Aufwuchses bis mindestens bis 31.12. im InVeKoS-Jahr gemäß Greening und bis 15.02. des Folgejahres (CC-Festlegung)
- Mischungen aus mindestens zwei Kulturen von festgelegten Arten (Anlage 3 der DirektZahlDurchfV)
 - ❖ keine Art darf einen Anteil > 60 % aufweisen
 - ❖ der Anteil Gräser darf insgesamt nicht > 60 % sein
- Keine mineralischen Stickstoffdünger, Klärschlamm und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
 - ❖ D. h. Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist usw.) und Gärreste sind möglich!
- Als Nutzung ist im Jahr der Antragstellung nur Beweidung mit Schafen erlaubt

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



22

Ökologische Vorrangflächen – Stickstoffbindende Pflanzen

- Gewichtungsfaktor 0,7 (*1 ha Anbau → 0,7 ha ÖVF*)
- Liste mit grob- und kleinkörnigen Arten, die anerkannt werden, ist in der Anlage 4 der DirektZahlDurchfV veröffentlicht
- mögliche Arten für Reinsaatanbau z.B.: Erbse, Ackerbohne, Lupinenarten, Kleearten, Sojabohne, Luzerne, Linse, Esparsette, Seradella, Wickenarten, Gartenbohne,
- Bei Beendigung des Anbaues/Ernte vor Winter des InVeKoS-Antragsjahres, ist zwingend der Anbau einer Winterkultur (Hauptfrucht) oder Winterzwischenfrucht vorgeschrieben
- Startdüngung und Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis ist erlaubt

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



23

Ökologische Vorrangflächen – Pufferstreifen an Gewässern

- Gewichtungsfaktor 1,5 (1 ha Pufferstreifen → 1,5 ha ÖVF)
- Direkt an Gewässern bzw. Wasserläufen (kein Weg o.ä. dazwischen)
- Auf Ackerland oder direkt an Ackerland angrenzend
- Breite mindestens 1 Meter, höchstens 20 Meter
- Natürliche oder gezielte Begrünung notwendig, auch Dauergrünland möglich
- Grundsatz:
keine landwirtschaftliche Erzeugung im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Antragsjahres

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



24

Ökologische Vorrangflächen – Pufferstreifen an Gewässern

Ausnahmen:

- Ab 01.08. Vorbereitung für Ernte nächstes Jahr
- Beweidung und Schnittnutzung ist zulässig, **wenn** die Grenze zum Ackerland **erkennbar** bleibt, z. B. andere Kultur als auf dem angrenzenden Ackerland

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



25

Ökologische Vorrangflächen – Waldrandstreifen

- Gewichtungsfaktor ohne Produktion 1,5
- Natürliche Begrünung zulassen oder gezielte Begrünung
- Breite von 1 bis 10 m
- In D nur Vorrangfläche ohne Produktion vorgesehen,
 - ❖ d. h. Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung
- Ausnahmen:
 - ❖ Ab 01.08. Vorbereitung für Ernte nächstes Jahr
 - ❖ Beweidung und Schnittnutzung ist zulässig, **wenn** die Grenze zum Ackerland **erkennbar** bleibt, z. B. andere Kultur als auf dem angrenzenden Ackerland

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



26

Ökologische Vorrangflächen – Kurzumtriebsplantagen

- Gewichtungsfaktor 0,3 (1 ha KUP → 0,3 ha ÖVF)
- Folgende Gehölzarten sind zulässig (Anlage 1 der DirektZahlDurchfV)
 - ❖ Weiden
 - ❖ Pappeln
 - ❖ Robinien
 - ❖ Birken
 - ❖ Erlen
 - ❖ Gemeine Esche
 - ❖ Stieleiche, Traubeneiche, Roteiche
- Keine Einsatz von mineralischen Düngern und keine Pflanzenschutzmittel zulässig.

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



27

Ökologische Vorrangflächen – Erstaufforstungsflächen

- Gewichtungsfaktor 1,0 (1 ha Anbau → 1,0 ha ÖVF)
- agroforstwirtschaftliche Flächen gibt es nach der Definition der EU in Sachsen nicht
- (Erst-)Aufforstungsflächen können angerechnet werden, wenn:
 - ❖ sie nach der ELER-VO 2000 entstanden sind (nicht vorher)
→ d.h. nach einer der folgenden sächsischen Förderrichtlinien zur Erstaufforstung:
RL 93/2000, RL 93/2003, AuW 2007/Teil B, WuF 2014 **UND**
 - ❖ für diese Fläche 2008 ein Anspruch auf Direktzahlungen bestand

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



28

Ökologische Vorrangflächen – Feldränder

- Gewichtungsfaktor 1,5
- Auf Ackerland oder direkt an Ackerland angrenzend
- mindestens 1m bis 20 m Breite, liegt der Feldrand direkt an einem Feldrain, dann dürfen beide zusammen nur 20 m Breite aufweisen
- Der Stilllegungszeitraum beträgt generell vom 01.01. bis 31.12. des Antragsjahres
- Es darf darauf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden
- Ausnahme:
 - ❖ Einsaat einer Winterkultur ab 1. August des Antragsjahres (nach der Stilllegung) ist möglich
 - ❖ Wenn im Antragsjahr KEINE Ernte bzw. Nutzung erfolgt

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



29

Ökologische Vorrangflächen – CC-relevante Landschaftselemente

Typen	Gew.faktor	Umrechn.-faktor	ÖVF Je ha bzw. je lfd. m bzw. je Element
CC-relevante LE			
Hecken	2,0		2,00
Baumreihen	2,0		2,00
Feldgehölze	1,5		1,5
Feuchtgebiete	1,0		1,00
Einzelbäume je Stück	1,5	20 m ²	0,003
Feldraine	1,5		1,5
Trocken- und Natursteinmauern	1,0		1,0
Lesesteinwälle	1,0		1,00
Fels- und Steinriegel	1,0		1,00
Terrassen je lfd. m	1,0	2 m ²	0,0002

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



30

Ökologische Vorrangflächen – CC-relevante Landschaftselemente

- müssen auf Ackerland liegen oder direkt an Ackerland angrenzen, zum Ackerland gehören und im Besitz des Betriebsinhabers sein.
- Streifenförmige LE, wie z.B. Hecken, werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie dem Ackerland zuzurechnen sind. Landwirt muss die Zugehörigkeit zum Ackerland nachweisen oder beantragen.
- Hecken und Knicks bis zu einer durchschnittlichen Breite von 15 m
- Pflege möglich im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



31

Greening - Zusammenfassung

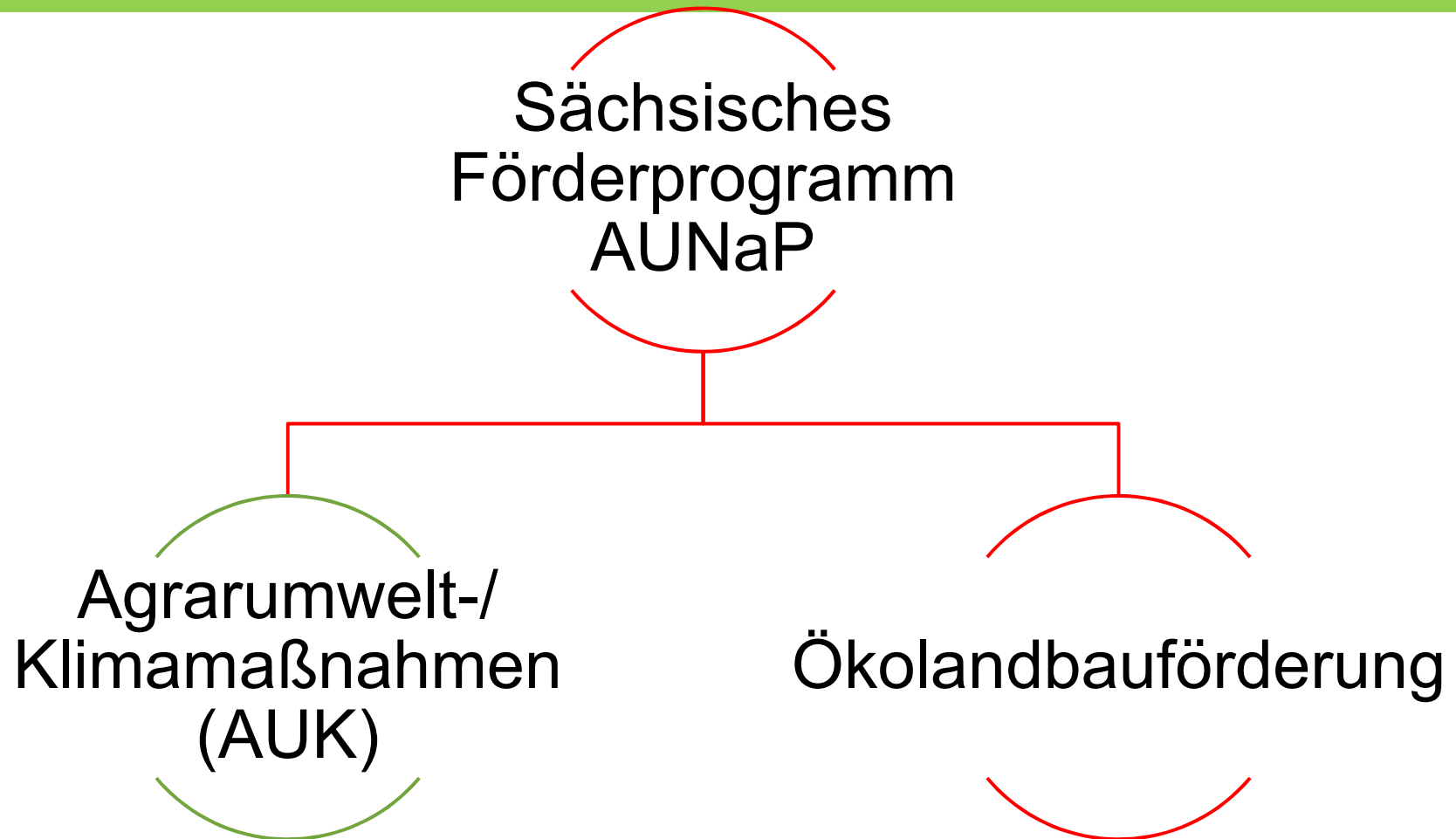
Variante	Faktor	Breite min/max	Größe ha	Nutzung möglich	PSM/ Düngung
Pufferstreifen	1,5	1/20		Beweidung/ Schnitt mgl.	nein
Waldrandstreifen	1,5	1/10		Beweidung/ Schnitt mgl.	nein
Feldrandstreifen	1,5	1/20		nein	nein
Stilllegung/Brache	1,0		>0,1	nein	nein
Leguminosen	0,7		>0,1	ja	ja
Zwischenfrüchte	0,3		>0,1	Nach 15.02.	nur organisch

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



32

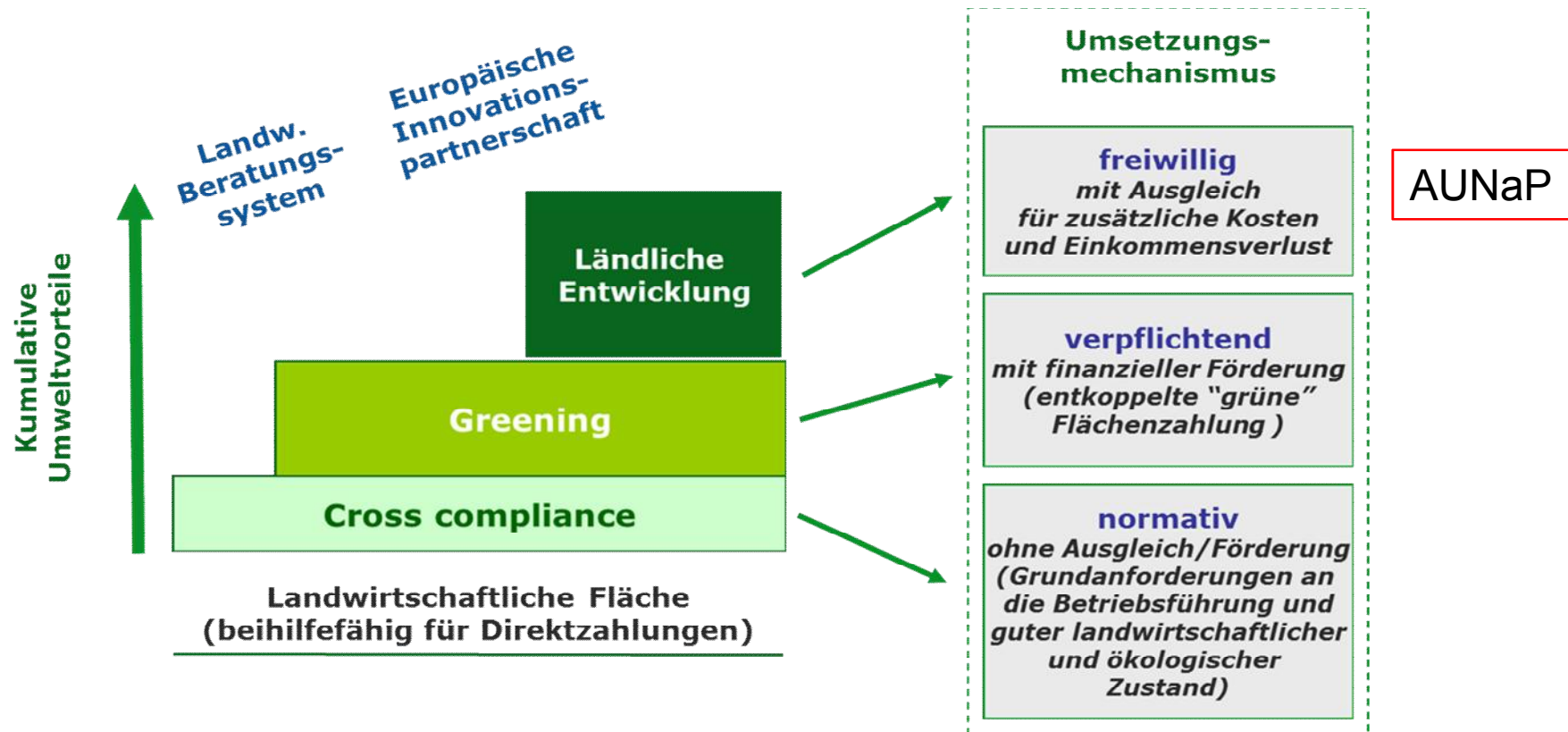
AUNaP



Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



33



Quelle: SMUL

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



34

Abgrenzung zwischen Greening und AUNaP

- Keine Doppelförderung, d.h. pro Fläche muss sich der Landwirt entscheiden, ob er diese im Sammelantrag als ÖVF beantragt oder im AUNaP fördern lassen möchte
- Auch in zeitlicher Abfolge dürfen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen keine Kulturen angebaut werden, die später als ökologische Vorrangfläche auf die Greening-Verpflichtung angerechnet werden sollen!

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



35

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- grundsätzlich 5- jähriger Verpflichtungszeitraum
- Antragseinreichung in digitaler Form
- Schlagbildung für jede einzelne Maßnahmefläche
- maßnahmenspezifische Schlagaufzeichnungen
- Einhaltung von Mindestschlaggrößen
- **Vorankündigung (Herbst 2015)** für die Maßnahmen AL 2 (Streifensaat/Direktsaat) und AL 5a (Selbstbegrünte einjährige Brache) und die felderchengerechte Bewirtschaftung nötig → **Maßnahmen stehen erst 2016 zur Verfügung**
- für Zwischenfruchtanbau keine Vorankündigung mehr, weil diese analog Greening-Zwischenfrüchte im Antragsjahr anzubauen sind
- Kombinationsmöglichkeiten: maximal 2 Maßnahmen im AUNaP möglich

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



36

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- Förderung der AL-Maßnahmen im gesamten Freistaat Sachsen
➔ „Ausschlusskulisse WSG“ für Zwischenfruchtanbau
- rotierende Maßnahmen: AL2, AL3, AL4, AL5a, AL5d, AL6b, AL7
- ortsfeste Maßnahmen: AL1, AL5b, AL5c, AL6a
- **Wichtig:** Die Schlagbezeichnungen dürfen grundsätzlich während des Verpflichtungszeitraums nicht geändert werden.

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

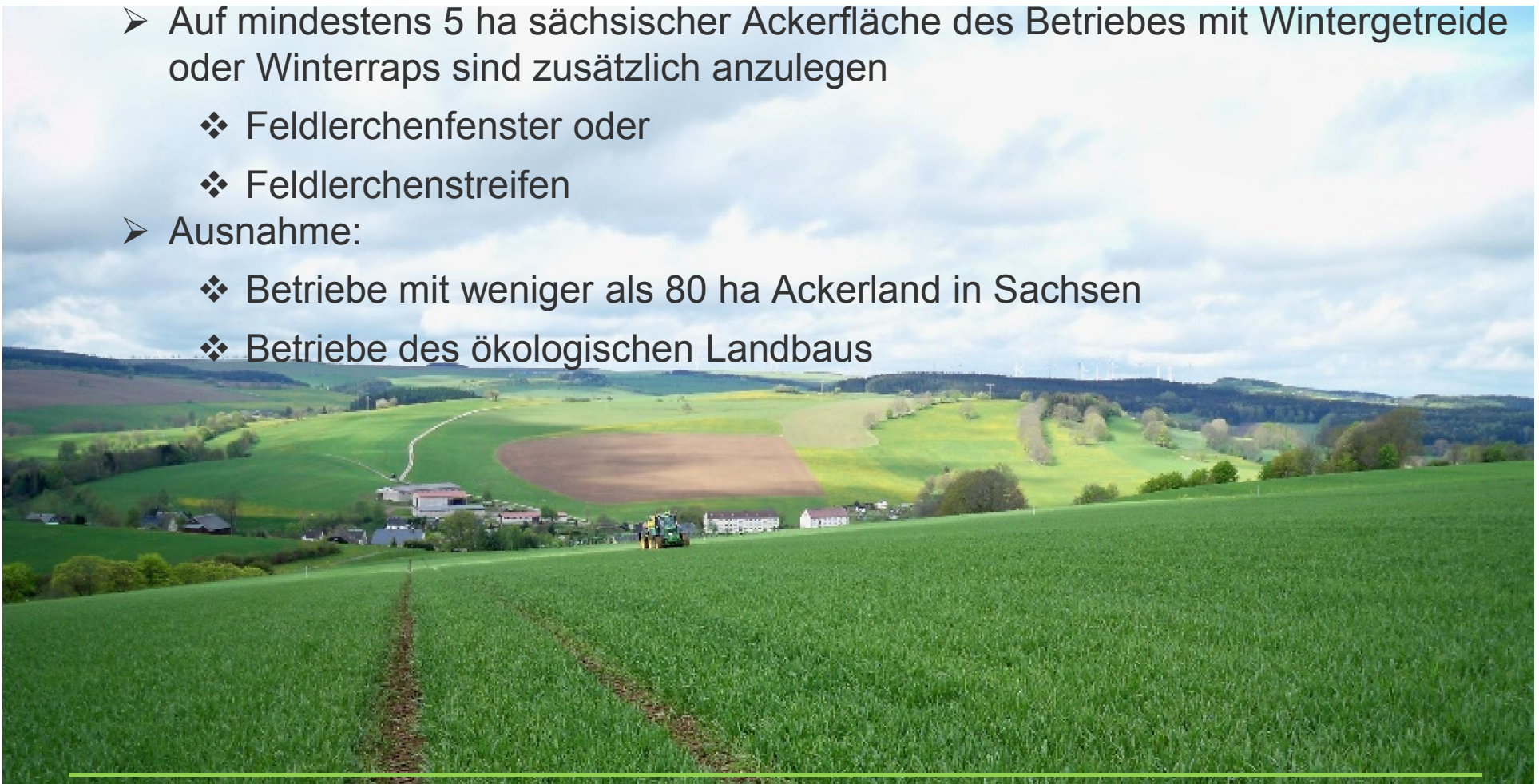
Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



37

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen – Feldlerchengerechte Bewirtschaftung

- Auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide oder Winterraps sind zusätzlich anzulegen
 - ❖ Feldlerchenfenster oder
 - ❖ Feldlerchenstreifen
- Ausnahme:
 - ❖ Betriebe mit weniger als 80 ha Ackerland in Sachsen
 - ❖ Betriebe des ökologischen Landbaus





Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.

38

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen – Feldlerchengerechte Bewirtschaftung

Felderchenfenster

Anlage von künstlichen flächigen Fehlstellen (z.B. durch gezieltes Auslassen bei der Aussaat/Drilllücken)

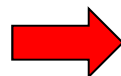
- auf mind. 5 ha Wintergetreide oder Winterraps
- Anlage von mind. 10 Felderchenfenstern (je ca. 20m²) zw. den Fahrgassen
- nicht direkt an Fahrgassen oder den Feldrand angrenzend

Felderchenstreifen

Anlage von künstlichen Fehlreihen (z.B. durch gezieltes Auslassen bei der Saat)

- auf mind. 5 ha Wintergetreide

Schlag mind. 5 ha groß



zwischen den regulären Fahrgassen **mind. drei** zusätzliche nicht befahrbare Fahrgassen/Streifen

Schlag unter 5 ha groß: Nutzung mehrerer Schläge zur Erreichung der mind. 5 ha



Auf jedem Schlag: zwischen den regulären Fahrgassen **mind. eine** zusätzliche nicht befahrbare Fahrgasse/Streifen

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



39

Art. 28 ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

AL1
Grünstreifen
auf Ackerland
313 EUR/ha

AL2
Streifensaat / Direktsaat
80 EUR/ha

AL3
Umweltschonende
Produktionsverfahren des
Ackerfutter- und
Leguminosenanbaus
244 EUR/ha

AL4
Anbau von Zwischenfrüchten
78 EUR/ha

AL5a
Selbstbegrünte
einjährige Brache
747 EUR/ha

AL5b
Selbstbegrünte
mehrjährige Brache
607 EUR/ha

AL5c
Mehrjährige Blühflächen
835 EUR/ha

AL5d
Einjährige Blühflächen
831 EUR/ha

AL6a
Naturschutzgerechte
Ackerbewirtschaftung
für wildkrautreiche Äcker
662 EUR/ha

AL6b
Naturschutzgerechte
Ackerbewirtschaftung
für Vögel der Feldflur
581 EUR/ha

AL7
Überwinternde Stoppel
100 EUR/ha

Quelle: Dr. Göbel (SMUL), 2014

26.01.2015

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



40

AL1 – Grünstreifen auf Ackerland

- ortsfeste Maßnahme
- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre, beginnend am 15.05. des Antragsjahres
- > 6 m Grünstreifen auf AL,
- 0,3 ha Mindestschlaggröße
- Begrünung/Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten
- Bestandslücken sind durch Nachsaat zu schließen
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz
- 313 EUR/ha

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



41

AL1 – Streifensaats/Direktsaat

- rotierende Maßnahme
- Durchführung der Direktsaat oder Streifenbearbeitung (lediglich Bodenbearbeitung in Form von Streifen vor der Aussaat) auf mindestens einem Schlag des Betriebes
- 0,3 ha Mindestschlaggröße
- mit Vorankündigung (→erste Antragsstellung 2016)
- Kombinationsmöglichkeiten:
 - ❖ AL 3 – Ackerfutter- und Leguminosenanbau
 - ❖ AL 4 – Anbau von Zwischenfrüchten
 - ❖ AL 7 – Überwinternde Stoppel
- 80 EUR/ha



Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



42

AL3 – Umweltschonender Ackerfutter- und Leguminosenanbau

- rotierende Maßnahme
- Anbau und Beantragung von mind. 10 % der betrieblichen AL-Fläche mit Ackerfutter und/oder Leguminosen in Reinsaat oder Gemischen
- mindestens jedoch 3 ha im Betrieb
- 0,3 ha Mindestschlaggröße
- Kombinationsmöglichkeiten:
 - ❖ AL 2 – Streifensaat/Direktsaat
 - ❖ AL 7 – Überwinternde Stoppel
- 244 EUR/ha



Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



43

AL4 – Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten

- rotierende Maßnahme
- jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten und/oder Untersaaten sowie Beantragung auf mind. 5 % der betrieblichen Ackerfläche in SN
- Umbruch erst ab 16.02. des Folgejahres
- 0,3 ha Mindestschlaggröße
- keine Vorankündigung
- kein Einsatz von chem. PSM nach Ernte der Hauptfrucht bis 15.02. Folgejahr
- ausschließlich mechanische Beseitigung des Aufwuchses ab dem 16.02. des Folgejahres möglich
- Kombinationsmöglichkeiten: AL 2 – Streifensaat/Direktsaat
- 78 EUR/ha bzw. keine Förderung bei Schlägen in Wasserschutzgebieten (gilt auf Schlägen in Feldblöcken mit >40 % WSG-Anteil)

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



44

AL5 – Naturschutzbrachen und Blühflächen auf AL

- immer ohne PSM- und Düngemiteleinsatz
- 0,1 ha Mindestschlaggröße (keine maximale Flächengrößenbegrenzung)

AL5a – selbstbegrünte einjährige Brache

- rotierende Maßnahme
- jährliche mechanische Herstellung einer Schwarzbrache mit Selbstbegrünung bis 15.02.
- Bewirtschaftungspause vom 16.02. bis 15.09.
- auf mindestens 1 Schlag im Betrieb
- Maßnahmenvariante mit Vorankündigung
(→ erste Antragsstellung 2016)
- Kombinationsmöglichkeiten: keine
- 747 EUR/ha



Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



45

AL5b – selbstbegrünte mehnjährige Brache

- ortsfeste Maßnahme
- mehrjährige Selbstbegrünung mit Bewirtschaftungspause vom 16.02. - 15.09.
- Pflege (Mahd+Beräumung, Mulchen oder Beweidung) höchstens aller 2 Jahre im Zeitraum 16.09. bis 15.02., dazwischen mindestens ein Jahr ohne Pflege
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum
- Kombinationsmöglichkeiten: keine
- 607 EUR/ha



Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



46

AL5c – mehrfährige Blühflächen

- Ortsfeste Maßnahme
- Anbau einer Mischung aus mindestens 25 gebietseigenen Wildpflanzenarten
- Verwendung einer fertigen zertifizierten Ansaatmischung oder auch eigene Mischung möglich, aber Nachweis eines Saatgutbeleges bzw. Rückstellprobe bei Eigenmischung
- Bewirtschaftungspause 16.02. -15.09., Aussaat und eventueller Schröpfungsschnitt unabhängig davon im 1. Verpflichtungsjahr möglich,
- Nachsaaten außerhalb Bewirtschaftungspause möglich
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum (Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde)
- Kombinationsmöglichkeiten: keine
- 835 EUR/ha



Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



47

AL5d – einjährige Blühflächen

- rotierende Maßnahme
- jährlicher Nachweis von mindestens 6 einjährigen Arten aus vorgegebener Referenzliste
- jährliche Anlage bis 15.05. auf mindestens einem Schlag im Betrieb
- Bewirtschaftungspause nach Aussaat bis 15.09., danach Neubestellung oder Beweidung möglich, aber kein PSM-Einsatz bis 31.12.
- Kombinationsmöglichkeiten: keine
- 831 EUR/ha,



Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



48

AL6a – naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung – für wildkrautreiche Äcker

- ortsfeste Maßnahme
- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- mindestens alle 2 Jahre Getreideanbau, beginnend im 1. Verpflichtungsjahr
- kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse
- keine Untersaaten
- von der Ansaat bis 15.09. dürfen mit Ausnahme der Ernte keine Bearbeitungen durchgeführt werden, Stoppelbearbeitung frühestens 16.09.
- Verzicht auf Einsatz von chemisch - synthetischem Dünger/ PSM
- Kombinationsmöglichkeiten: AL 7 – Überwinternde Stoppel
- 662 EUR/ha

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



49

AL6b – naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung – für Vögel der Feldflur

- rotierende Maßnahme
- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- jährlich Anbau von Getreide oder Erbsen (kein Mais oder Hirse) auf einem Schlag im Betrieb
- keine Untersaaten
- Verzicht auf Einsatz von Dünger und chem.-synth. PSM
- von der Ansaat bis 15.09. dürfen mit Ausnahme der Ernte keine Bearbeitungen durchgeführt werden, Stoppelbearbeitung frühestens 16.09.
- Kombinationsmöglichkeiten: AL 7 – Überwinternde Stoppel
- 585 EUR/ha

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



50

AL7 – Überwinternde Stoppel

- rotierende Maßnahme
- Mindestschlaggröße 0,3 ha
- Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide (außer Mais und Hirse), Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten auf mind. einem Schlag im Betrieb
- Verzicht auf Dünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel nach der Ernte bis zum 15.02 des Folgejahres
- Verzicht auf jegliche mechanischer Bearbeitung nach der Ernte bis 15.02. des Folgejahres
- Kombinationsmöglichkeiten:
 - ❖ AL 2 – Streifensaat/Direktsaat
 - ❖ AL 3 – Ackerfutter- und Leguminosenanbau
 - ❖ AL 6a – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
 - ❖ AL 6b – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur
- 100 EUR/ha

Quelle: nach Dr. Göbel (SMUL), 2014

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



Kontakt

Kontakt:

Konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat in Sachsen e.V.
Heiko Gläser
Wüstenschlette 1a
09518 Großruckerwalde
Telefon: 03735 / 222 31
Telefax: 03735 / 21 92 95
E-Mail: glaeser.heiko@kbd-sachsen.de
Internet: www.kbd-sachsen.de

Vortrag: Stand 26.01.2015

Konservierende Bodenbearbeitung/ Direktsaat in Sachsen e.V.



Direktsaat Winterweizen in Zwischenfrucht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit